Landkreis Leipzig

Beschluss 2010/063 (I)

weitergereicht an:	Beschluss-Nr.:	2010/063 (I)
am:		
Gremium:	Aktenzeichen:	
Kreistag	Vorlage-Nr.:	2010/063/8 (I)
Sitzung:		
12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Datum:	29.09.2010
. •	ali in a la	
aufgehoben/geändert am:	durch BeschlNr.:	

Beschlussgegenstand

Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Leipzig (RL Jugendhilfe) - Fortschreibung ab 01.01.2011

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte "Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe gemäß §§ 11-14 und 16 SGB VIII im Landkreis Leipzig" (RL Jugendhilfe), welche am 01.01.2011 in Kraft tritt.

Die "Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Leipzig" (RL Jugendhilfe) vom 07.10.2009 tritt mit Wirkung zum 31.12.2010 außer Kraft.

gez. Dr. Gerhard Gey Landrat

- Siegel -

Haushaltsmäßige Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt 2011 HHST 47900.76701 bis 76753 - Förderung der Jugendhilfe 45300.76210 - Allg. Förderung der Erziehung in der Familie im Vermögenshaushalt 2011 HHST Über-/Außerplanmäßige Ausgabe ()

Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe gemäß §§ 11-14 und 16 SGB VIII im Landkreis Leipzig (RL Jugendhilfe)

<u>1</u> <u>Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen</u>

Der Landkreis Leipzig fördert die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) durch die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie in Verbindung mit der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) in der jeweils geltenden Fassung.

Ziel der Förderung ist die Sicherung eines bedarfsorientierten Leistungsangebotes der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Leipzig. Die Richtlinie gilt für die Förderung von Trägern der Jugendhilfe, welche Maßnahmen im Sinne des SGB VIII für die im Landkreis Leipzig wohnhaften jungen Menschen - je nach Leistungsbereich des SGB VIII - unter Einbeziehung ihrer Familien realisieren. Die Verpflichtung des Landkreises Leipzig zur Förderung der freien Jugendhilfe ergibt sich aus der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit § 85 Abs. 1 SGB VIII.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Für das gesamte Zuwendungsverfahren gelten insbesondere folgende spezielle Rechtsgrundlagen:

- SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung,
- Landesjugendhilfegesetz (LJHG) des Freistaates Sachsen in der jeweiligen Fassung,
- Sozialgesetzbuch Erstes Buch Allgemeiner Teil (SGB I) in der jeweils aktuellen Fassung,
- Sozialgesetzbuch Zehntes Buch Verwaltungsverfahren (SGB X) in der jeweils aktuellen Fassung,
- Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung,
- Teilfachpläne und Fachstandards im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung.

Darüber hinaus finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen analog der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO), insbesondere §§ 23 und 44, sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (VwV-SäHO) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind alle Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII, soweit sie als Bedarf im Jugendhilfeplan ausgewiesen oder als Bedarfsfortschreibung festgelegt sind. Darüber hinausgehende Leistungen sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie nicht zuwendungsfähig.

<u>3</u> <u>Zuwendungsempfänger</u>

3.1

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen und gemeinnützige Ziele verfolgen, hierzu zählen insbesondere Vereine und Verbände. Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

3.2

Darüber hinaus können kreisangehörige Städte/Gemeinden Zuwendungsempfänger sein, sofern sie unter Nummer 2 dieser Richtlinie beschriebene Aufgaben der Jugendhilfe in eigener Trägerschaft erfüllen.

<u>4</u> <u>Zuwendungsvoraussetzungen</u>

4.1

Zuwendungen durch den Landkreis Leipzig werden gewährt, wenn:

4.1.1

der Bedarf an der Maßnahme durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig bestätigt ist bzw. ein entsprechender Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Förderung der Maßnahme vorliegt,

412

der Träger die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt, insbesondere die für den Landkreis Leipzig geltenden Fachstandards umsetzt und ein fachlich fundiertes Konzept mit Aussagen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Maßnahme unter Beachtung der Besonderheiten des Sozialraumes vorlegt,

4 1 3

der Empfänger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme und für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,

4.1.4

der Antragsteller den Zweck der zu fördernden Maßnahme ohne die Gewährung von öffentlichen Mitteln nicht erreichen kann,

4.1.5

die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist,

416

der Träger sich in angemessenem Umfang an der Finanzierung beteiligt,

4.1.7

der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt,

118

der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

4.2

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Leipzig entsprechend § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Leipzig auf der Grundlage der jeweils rechtskräftigen Haushaltssatzung und den im Rahmen der FRL Jugendpauschale des Freistaates Sachsen zur Verfügung gestellten Mitteln nach pflichtgemäßem Ermessen.

5 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Personalausgaben

5.1.1

Personalausgaben werden ausschließlich für Fachkräfte, die die Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend der Fachstandards des Landkreises Leipzig in der jeweils gültigen Fassung und entsprechend der Empfehlungen und Orientierungshilfen des Sächsischen Landesjugendamtes erfüllen, als zuwendungsfähig anerkannt.

5.1.2

Die fachliche und persönliche Eignung der Fachkräfte gemäß den Anforderungen der auszuübenden Tätigkeiten ist nachzuweisen. Die fachliche Eignung ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.

5.1.3

Das Tätigkeitsfeld der Fachkräfte ist in einer Stellenbeschreibung darzustellen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

5.1.4

Personalausgaben können maximal bis zur Höhe der Personalausgaben des öffentlichen Trägers für eine vergleichbare Stelle bezuschusst werden.

5.1.5

Die für den Maßnahmeträger geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5.2 Verwaltungs- und Sachausgaben

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Arbeitsmaterialien/ inhaltliche Ausgaben,
- Kosten f
 ür Fort- und Weiterbildungen/ Supervision,
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation,
- Büromaterial,
- Telefon,
- Porto,
- Reinigungsmittel,
- Fahrtkosten*
- Fachliteratur,
- Anwalts-, Gerichts- und Prüfungsgebühren,
- Verwaltungs- und sonstige Umlagen in Höhe von maximal 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten

sofern sie im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

5.3 Betreiberausgaben

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Miete,
- Betriebsausgaben (einschließlich Ausgaben für Heizung),
- Energie,
- Wasser,
- Versicherungen

sofern sie im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

5.4 Ausstattung, Kleinbauvorhaben, Kleinreparaturen

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- Instandsetzung/Instandhaltung,
- Reparaturen an beweglichen Sachen des Anlagevermögens,
- Ausstattungsgegenstände; wobei Gegenstände mit einem Wert über 410,00 Euro (netto) zu inventarisieren sind, sofern sie im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

5.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig im Rahmen dieser Richtlinie sind insbesondere:

- Abschreibungen,
- Zins- und Tilgungsraten,
- Rücklagen,
- Darlehen,
- Kontoführungsgebühren,
- Repräsentationsausgaben.

<u>6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</u>

6.1 Allgemeine Regelungen für Maßnahmen der Jugendhilfe

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Sie wird in Form einer Teilfinanzierung als Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt, soweit diese Richtlinie keine besonderen Regelungen enthält.

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Grundlage der Jugendhilfeplanung in der aktuellen Fassung.

Der Zuschuss wird als Höchstbetrag bewilligt.

Personalkostenzuschüsse werden entsprechend der Regelungen unter Nummer 5.1 dieser Richtlinie gewährt und grundsätzlich nur für Fachkräfte bewilligt, die beim Zuwendungsempfänger sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Sachkostenzuschüsse werden für Ausgaben nach Nummer 5.2 bis einschließlich Nummer 5.4 dieser Richtlinie gewährt.

6.2

Besondere Regelungen für Maßnahmen der Jugendhilfe

^{*} Unter analoger Anwendung der Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes ist für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurücklegt eine Wegstreckenentschädigung von bis zu 25 Cent je gefahrenen Kilometer zuwendungsfähig.,

6.2.1 Regionale Einrichtungen der Jugendarbeit

Für regionale Einrichtungen der Jugendarbeit wird je Einrichtung ein **Personalkostenzuschuss** in Form der Festbetragsfinanzierung für eine Fachkraft pro Kalenderjahr in Höhe von

- 27.500 Euro für Fachkräfte mit sozialpädagogischem Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss;
- **27.500 Euro** für Fachkräfte mit sozialpädagogischem Fachschulabschluss, die vor dem 01.01.2010 ihre Tätigkeit aufgenommen haben;
- 22.500 Euro für Fachkräfte mit sozialpädagogischem Fachschulabschluss, die nach dem 01.01.2010 ihre Tätigkeit aufgenommen haben

Fachkräfte, die als Leiter einer regionalen Einrichtung der Jugendarbeit tätig sind und keinen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss nachweisen können, sollen innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Richtlinie - spätestens bis 31.12.2015 - eine entsprechende berufsbegleitende Qualifizierung begonnen haben.

Davon abweichende Regelungen bedürfen grundsätzlich dem Entscheid des Jugendhilfeausschusses. In diesem Falle hat der Träger der Einrichtung dafür Sorge zu tragen, dass durch Fortbildung die berufliche Eignung der pädagogischen Fachkraft weiter entwickelt wird. Er hat darauf hinzuwirken, dass die pädagogische Fachkraft mindestens fünf Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt.

Bemessungsgrundlage für den Personalkostenzuschuss bildet eine ganzjährige Tätigkeit und ein Arbeitsvolumen der Fachkraft von mindestens **30 Stunden/Woche**. Bei Fachkräften mit anteiligen Beschäftigungszeiten im Kalenderjahr bzw. einem Arbeitsvolumen unter 30 Stunden/Woche wird der Zuschuss in anteiliger Höhe gewährt.

Darüber hinaus wird für jede regionale Einrichtung pro Kalenderjahr ein **Sachkostenzuschuss** in Form der Festbetragsfinanzierung für Ausgaben nach Nummer 5.2 bis einschließlich Nummer 5.4 dieser Richtlinie in Höhe von

2.500 Euro gewährt.

6.2.2 Schulsozialarbeit

Für jede Fachkraft in einem Projekt der Schulsozialarbeit wird ein **Personal- und Sachkostenzuschuss** in Form_der Festbetragsfinanzierung pro Kalenderjahr in Höhe von **18.500 Euro** gewährt.

Bemessungsgrundlage bildet eine ganzjährige Tätigkeit und ein Arbeitsvolumen der Fachkraft von 40

Stunden/Woche. Bei Fachkräften mit anteiligen Beschäftigungszeiten im Kalenderjahr bzw. einem Arbeitsvolumen unter **40 Stunden/Woche** wird der Zuschuss in anteiliger Höhe gewährt.

6.2.3 Modul aufsuchende Jugendarbeit

Für_ein Modul aufsuchende Jugendarbeit wird ein **Personal- und Sachkostenzuschuss** in Form der Festbetragsfinanzierung für eine Fachkraft pro Kalenderjahr in Höhe von

• 2.500 Euro gewährt.

Die Standortkommunen sollen sich mindestens in gleicher Höhe an den Gesamtkosten beteiligen. Davon abweichende Regelungen können durch den Jugendhilfeausschuss getroffen werden.

6.3 Sonstiges

Die Finanzierungsbeteiligung der Standortkommunen wird unter Punkt 6.2 festgelegt. Davon abweichende Regelungen in den Punkten 6.2.1 und 6.2.3 können durch den Jugendhilfeausschuss getroffen werden.

7 Verfahren

7.1

Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Leipzig.

7.2

Die Antragstellung hat **bis zum 30.09**. **des Vorjahres** bei der Bewilligungsbehörde schriftlich auf den vorgegebenen Antragsformularen zu erfolgen.

Später eingegangene Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden. Gesonderte Ausschreibungen zu Modellprojekten sowie Maßnahmen, die auf Grund eines entsprechenden Bedarfs erst nach dem Antragsschluss entwickelt werden konnten, sind von dieser Regelung ausgenommen.

7.3

Die Einreichung des Konzeptes hat **bis zum 30.11. des Vorjahres** bei der Bewilligungsbehörde zu erfolgen. Sie beinhaltet neben einer aussagekräftigen Evaluation **(Sachbericht)** des Projektes für das laufende Jahr auch die inhaltliche Ausrichtung des Angebotes für das kommende Jahr.

7.4

Bewilligungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses und nach Vorliegen der genehmigten Haushaltsatzung.

7.5

Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anders geregelt, erfolgt die Auszahlung der Zuwendung ohne besondere Anforderung in sechs Teilbeträgen in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November des Bewilligungsjahres, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

7.6

Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einer halbjährlichen standardisierten Erfassung (1. HJ: 30.09.; 2. HJ: 28.02.). Die Ausgaben sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Davon abweichende Regelungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

7.7

Darüber hinaus gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die VwV zu § 44 SäHO entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Punkt 7.2 Satz 1 und Punkt 7.3 tritt mit Wirkung vom 30.09.2010_in Kraft. Die "Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Leipzig" (RL Jugendhilfe) vom 07.10.2009 tritt mit Wirkung zum 31.12.2010 außer Kraft.

Borna, den 29.09.2010

gez.

Dr. Gerhard Gey Landrat

- Siegel -